

Bekanntmachung

des Landkreises Diepholz vom 06.04.2022

Aktenzeichen 66.85 12

Die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, plant im Auftrag des Landkreises Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, zusammen mit der Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, den Ausbau der Kreisstraße 116 (K 116) im Abschnitt 20 zwischen der Bundesstraße 6 (B 6) und der Landesstraße 335 (L 335) in Leeste, Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz. Dabei soll der vorhandene Radweg bis zur B 6 verlängert werden. Zudem soll im Bereich der Kreuzung der K 116 mit den Gemeindestraßen Am Wall und Hildegard-von-Bingen-Straße die Fahrbahn nach Osten aufgeweitet werden, um einen Fahrbahnteiler und eine Abbiegespur in die Hildegard-von-Bingen-Straße für von Norden kommende Fahrzeuge einzurichten.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass sich das Vorhaben nur kleinräumig auswirkt und überwiegend bereits vorbeeinträchtigte Flächen mit geringer ökologischer Empfindlichkeit entlang der K 116 betroffen sind. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen während der Bauausführung u. a. in Form von Bauzeitenregelungen und Gehölzkontrollen vorgesehen. Auswirkungen auf mögliche Bodenfunde können durch eine denkmalpflegerische Begleitung vermieden bzw. gemindert werden.

Das Vorhaben führt zu einer nur kleinflächigen zusätzlichen Versiegelung. Die für das Vorhaben beanspruchten bzw. zu versiegelnden Flächen befinden sich im Nebenraum der vorhandenen Kreisstraße und betreffen Biotoptypen ohne besondere Bedeutung. Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Nutzungen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen führen können, sind nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Landschaftsschutzgebietes Streitheide (LSG DH 57), sind nicht zu erwarten. Weitere Gebiete, die einen besonderen Schutzstatus besitzen, sind nicht betroffen. Schutzgüter mit besonderer Qualität sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann